



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 5. Mai 2015 ek  
Versandt am

Gesundheitswesen  
Entlastungsprogramm 2015–2018, Teilprojekt 7.13  
Leistungs- und Subventionsvereinbarungen sowie Beitragsverfügungen: Definition der Eckpunkte

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1), auf § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1), auf die Finanzstrategie 2012–2020 des Kantons Zug vom 29. März 2011, auf das strategische Ziel des Regierungsrates «Ausgeglichener Staatshaushalt» und das Legislaturziel «Verhinderung strukturelle Defizite» sowie den Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015 «Entlastungsprogramm 2015–2018»,

**beschliesst:**

1. Der Regierungsrat legt die Eckpunkte für die Leistungs- und Subventionsvereinbarungen sowie Beitragsverfügungen nach den Anträgen der kantonsinternen Arbeitsgruppe fest. Die Eckpunkte sind von den Direktionen bei den anstehenden Verhandlungen zu beachten und umzusetzen.
2. Die Begleitung des Teilprojekts 7.13 durch die kantonsinterne Arbeitsgruppe unter Leitung der Gesundheitsdirektion wird verdankt. Die Arbeitsgruppe wird hiermit aufgelöst.
3. Mit der Definition der Eckpunkte wird die Aufsicht über das Teilprojekt des Entlastungsprogramms an die Finanzdirektion übertragen.
4. Mitteilung an:
  - Alle Direktionen
  - Staatskanzlei
  - NPO (mit Begleitbrief)

Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

## Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015 hat der Regierungsrat das Entlastungsprogramm 2015–2018 beschlossen. Damit wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, die 295 beschlossenen Massnahmen mit einem Minderaufwand von rund 71 Mio. Franken und einem Mehrertrag von rund 41 Mio. Franken umzusetzen. Explizit festgehalten wurde, dass die Direktionen im Rahmen der Massnahme 7.13 die Entscheide betreffend Leistungsvereinbarungen (LV), Subventionsvereinbarungen (SV) und Beitragsverfügungen (BV) bezüglich Umfang und Notwendigkeit des Leistungseinkaufs umzusetzen und die Neuverhandlung oder Aufhebung der entsprechenden LV, SV oder BV ab sofort und in jedem Fall zeitgerecht an die Hand zu nehmen haben.

Aktuell haben die Direktionen 90 LV, SV und BV im Umfang von 64,7 Mio. Franken abgeschlossen. Mit der Umsetzung der von den einzelnen Direktionen vorgeschlagenen und vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen besteht ein Sparpotential von 8,408 Mio. Franken. Davon sind 6,666 Mio. Franken an Einzelmassnahmen gebunden.

Direktion	Einsparung total	Einsparungen in Einzelmassnahmen EP 15-18	Resttotal für Massnahme 7.13
DI	3'492'382	3'185'630.39	306'751.61
DBK	1'892'800	1'554'800	338'000
VD	779'000	320'000	459'000
BD	1'466'500	1'466'500	0
SD	155'000	140'000	15'000
GD	622'690	0	622'690
<b>Total</b>	<b>8'408'372</b>	<b>6'666'930.39</b>	<b>1'741'441.61</b>
<b>in Prozent</b>	<b>100%</b>	<b>79,29%</b>	<b>20.71%</b>

Die Direktionen haben das vom Regierungsrat vorgegebene Sparziel von 10 Prozent auf unterschiedliche Art und Weise erreicht. Während die einen Direktionen Schwerpunktsetzungen vornehmen, sind bei anderen Direktionen generelle Kürzungen vorgesehen. Damit die Direktionen bei den Neuverhandlungen in zentralen Punkten von denselben Voraussetzungen ausgehen und gleich vorgehen, hat der Regierungsrat die für das Teilprojekt 7.13 im Herbst 2014 eingesetzte Arbeitsgruppe mit Beschluss vom 17. März 2015 beauftragt, Eckpunkte zu definieren. Dies ist am 31. März 2015 erfolgt.

## Erwägungen

Die unter der Leitung der Generalsekretärin der GD stehende Arbeitsgruppe hat im Wissen um den Gesamtentscheid des Regierungsrates vom 17. März und um die Prämisse, dass jede Direktion für die Zielerreichung selbst verantwortlich zeichnet, einige allgemeine Feststellungen gemacht und Eckpunkte festgelegt.

### Allgemeine Feststellungen

Die Arbeitsgruppe beantragt dem Regierungsrat, folgende allgemeinen Feststellungen als verbindlich zu erklären:

- Jede Direktion hat das Ziel von 10 Prozent Einsparungen bei den LV / SV / BV auf Anfang 2017 zu erreichen.
- Die Musterleistungsvereinbarung wird nicht angepasst.

Gründe hierfür sind:

- Anlässlich des Treffens zwischen der IG NPO und der Regierungsratsdelegation vom 8. November 2013 wurde die Bildung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe zur Überprüfung und allfälligen Anpassung der Muster-LV in Aussicht gestellt. Am 7. April 2014 hat die IG NPO der FD die Mitglieder für die Arbeitsgruppe gemeldet.
- Am 22. Oktober 2014 wurde die IG NPO durch die FD informiert, dass die vorgesehene Arbeitsgruppe ihre Arbeit noch nicht aufnehmen könne, weil das EP 15-18 voraussichtlich auch einen Einfluss auf die bestehenden LV haben werde.
- Gestützt auf die Diskussion in der Arbeitsgruppe zum Teilprojekt 7.13 des Entlastungsprogramms informierte die DI mit Mail vom 18. November 2014 die IG NPO, dass bis zur Festlegung der kohärenten Eckwerte für die Erneuerung von Leistungs- und Subventionsvereinbarungen die Arbeiten an der Muster-LV sistiert seien.
- Vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass jede Direktion bei der Umsetzung der Massnahme 7.13 eine unterschiedliche Vorgehensweise wählt, schlägt die Arbeitsgruppe des Teilprojekts 7.13 dem Regierungsrat vor, die Muster-LV vorerst nicht anzupassen.

### **Vorgaben bei den Neuverhandlungen**

Die Arbeitsgruppe beantragt dem Regierungsrat, folgende Punkte für die Verhandlungen als verbindlich zu erklären:

- Die Dauer einer LV, SV oder BV beträgt in der Regel 3 Jahre. Sind Beiträge des Kantons stark mengenabhängig respektive von der Anzahl Nutzerinnen und Nutzer oder unterliegen sie zyklischen Entwicklungen, sind die finanziellen Leistungen jährlich auszuhandeln.
- Beim Personal- und Sachaufwand ist in der Regel kein automatisches Wachstum mehr erlaubt. Ausnahmen können sich durch die Einhaltung externer Richtlinien oder Richtzahlen (z.B. des Bundes) ergeben. Mehraufwände sind zu begründen.
- Für LV gilt: Pro Organisation wird eine Vereinbarung abgeschlossen, auch wenn mehrere Direktionen betroffen sind. Ausnahmen sind zu begründen.
- Jede Direktion ist für ihren Verhandlungskalender selbst verantwortlich.
- In den Anträgen zum Abschluss oder Erneuerung einer LV, SV oder BV ist jeweils in einem Abschnitt auszuführen, inwieweit die im Rahmen des Teilprojekts 7.13 definierten Vorgaben respektive Zielwerte erreicht werden.
- Für das Umsetzungscontrolling sind die Direktionen verantwortlich.

Die Umsetzung wie das Controlling liegen in der Verantwortung der Direktionen; deshalb kommt der Arbeitsgruppe für das Teilprojekt 7.13 keine weitere Koordinationsfunktion mehr zu. Die Arbeitsgruppe wird aufgelöst und die Massnahmenliste 7.13 in die Massnahmenliste der Finanzdirektion integriert. Die Zuständigkeit bleibt nach Direktionen gegliedert.

Die Übertragung der Verantwortung – analog der Einzelmassnahmen – an die Direktionen (DS) macht auch deshalb Sinn, weil einerseits die Aushandlung zahlreicher LV, SV und BV von der Umsetzung von Einzelmassnahmen betroffen ist, die nicht Bestandteil des Teilprojekts 7.13 sind, und andererseits die Verantwortung für die Aushandlung der LV, SV und BV bei den einzelnen Direktionen liegt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Dieser Beschluss hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.